



Rat der  
Europäischen Union

032079/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 26/07/18

Brüssel, den 25. Juli 2018  
(OR. en)

11274/18

ENV 528

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Europäische Kommission

Eingangsdatum: 17. Juli 2018

Empfänger: Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.: D056934/01

Betr.: BESCHLUSS (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX über das branchenspezifische Referenzdokument für bewährte Umweltmanagementpraktiken, branchenspezifische Umweltleistungsindikatoren und Leistungsrichtwerte für die Automobilindustrie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D056934/01.

Anl.: D056934/01

11274/18

/ar

TREE.1.A

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**  
D056934/01  
[...](2018) **XXX** draft

**BESCHLUSS (EU) .../... DER KOMMISSION**

vom **XXX**

**über das branchenspezifische Referenzdokument für bewährte  
Umweltmanagementpraktiken, branchenspezifische Umweltleistungsindikatoren und  
Leistungsrichtwerte für die Automobilindustrie gemäß der Verordnung (EG)  
Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem  
Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

**DE**

**DE**

# BESCHLUSS (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

## über das branchenspezifische Referenzdokument für bewährte Umweltdokumente, branchenspezifische Umweltleistungsindikatoren und Leistungsrichtwerte für die Automobilindustrie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,  
gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates  
vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem  
Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur  
Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission  
2001/681/EG und 2006/193/EG<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 46 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 ist die Kommission verpflichtet, branchenspezifische Referenzdokumente für bestimmte Wirtschaftszweige zu erstellen. Diese Dokumente müssen bewährte Praktiken im Umweltmanagement, Indikatoren für die Umweltleistung und erforderlichenfalls Leistungsrichtwerte und Systeme zur Bewertung der Umweltleistungsniveaus umfassen. Organisationen, die im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 eingeführten Systems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung registriert oder sich zu registrieren im Begriff sind, müssen diese Dokumente bei der Entwicklung ihres Umweltmanagementsystems und bei der Bewertung ihrer Umweltleistung in ihrer Umwelterklärung oder aktualisierten Umwelterklärung gemäß Anhang IV der Verordnung berücksichtigen.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 ist die Kommission verpflichtet, einen Arbeitsplan zu erstellen, der eine als Anhaltspunkt dienende Liste der Branchen enthält, die bei der Ausarbeitung branchenspezifischer und branchenübergreifender Referenzdokumente Vorrang haben. In der Mitteilung der Kommission „Erstellung des Arbeitsplans mit einer als Anhaltspunkt dienenden Liste der Branchen für die Ausarbeitung branchenspezifischer und branchenübergreifender Referenzdokumente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung“<sup>2</sup> wurde die Automobilindustrie als vorrangige Branche identifiziert.

<sup>1</sup> ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. C 358 vom 8.12.2011, S. 2.

- (3) Das branchenspezifische Referenzdokument für die Automobilindustrie sollte sich auf bewährte Verfahren, Indikatoren und Leistungsrichtwerte für Hersteller von Kraftfahrzeugen, einschließlich Herstellern von Bauteilen und Komponenten, sowie Einrichtungen für die Behandlung von Altfahrzeugen konzentrieren. Es sollte auf bestehende Leitfäden für Aspekte verweisen, die unter andere Politikinstrumente der Union fallen, wie die Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> oder die Merkblätter zu den besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblätter), die im Rahmen der Richtlinie 2010/75/EU Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> erstellt werden. Des Weiteren sollte es anhand bewährter Umweltmanagementpraktiken für die Branche konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des allgemeinen Umweltmanagements von Unternehmen der Branche identifizieren, einschließlich direkter Aspekte wie das Herstellungsverfahren und indirekter Aspekte wie das Lieferkettenmanagement, um eine stärker kreislauforientierte Wirtschaft zu fördern.
- (4) Um Organisationen, Umweltgutachtern und anderen genügend Zeit einzuräumen, um sich auf die Einführung des branchenspezifischen Referenzdokuments für die Automobilindustrie vorzubereiten, sollte dieser Beschluss erst 120 Tage nach dem Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* angewendet werden.
- (5) Bei der Ausarbeitung des branchenspezifischen Referenzdokuments im Anhang dieses Beschlusses führte die Kommission Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und anderen Interessenträgern im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009.
- (6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 49 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Das branchenspezifische Referenzdokument für bewährte Umweltmanagementpraktiken, branchenspezifische Umweltleistungsindikatoren und Leistungsrichtwerte für die Automobilindustrie für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 ist im Anhang dieses Beschlusses festgelegt.

### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem [Datum einfügen – 120 Tage nach der Veröffentlichung].

Brüssel, den

*Für die Kommission  
Der Präsident*

<sup>3</sup> Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34).

<sup>4</sup> Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).